

## DF Deutsche Forfait AG

Köln

### Hinweis / Important Notice

Inhaber der EUR 30.000.000,00 7,875 % Schuldverschreibungen 2013/2020 (die "**DF AG-Anleihe 2013/2020**") der DF Deutsche Forfait AG ("**Emittentin**") mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Holder of the EUR 30,000,000.00 7.875 % Bonds 2013/2020 (the "**DF AG-Bonds 2013/2020**") of DF Deutsche Forfait AG ("**Issuer**") domiciled or with residence outside the Federal Republic of Germany should take note of the instructions set out below.

### Großbritannien / United Kingdom

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung und sämtlicher anderen Dokumente und/oder Unterlagen durch die Emittentin in Bezug auf die Restrukturierung der DF AG-Anleihe 2013/2020 erfolgt nicht durch eine nach Maßgabe der Ziffer 21 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") berechnete Person; die veröffentlichten Dokumente und/oder Materialien wurden auch nicht entsprechend zugelassen. Entsprechend dürfen diese Dokumente und/oder Materialien der Öffentlichkeit in Großbritannien nicht zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung solcher Dokumente und/oder Materialien ist von den Beschränkungen für Finanzangebote (Financial Promotion) nach Ziffer 21 FSMA mit der Maßgabe befreit, dass sie ausschließlich gerichtet und weitergegeben werden an (1) Gesellschafter oder Gläubiger der Emittentin oder andere Personen im Sinne von Art. 43 Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 und (2) andere Personen, denen diese Dokumente und/oder Unterlagen rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden.

The communication of this invitation to a meeting of the bondholders of the DF AG-Bonds 2013/2020 and any other documents or materials relating to the restructuring of the DF AG-Bonds 2013/2020 is not being made, and such documents and/or materials have not been approved, by an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**"). Accordingly, such documents and/or materials are not being distributed to, and must not be passed on to, the general public in the United Kingdom. The communication of such documents and/or materials is exempt from the restriction on financial promotions under section 21 of the FSMA on the basis that it is only directed at and may be communicated to (1) those persons who are existing members or creditors of the Issuer or other persons within Article 43 of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, and (2) to any other persons to whom these documents and/or materials may lawfully be communicated.

### Vereinigte Staaten / United States

Die Ausgabe der Optionsrechte auf Aktien der DF Deutsche Forfait AG als Gegenleistung für den Verzicht auf einen Teil des Zinsanspruchs aus der DF AG-Anleihe 2013/2020 soll auf der Basis der Ausnahme in Section 3(a)(9) des U.S.-Wertpapiergesetzes von 1933 in der aktuellen gesetzlichen Fassung ("**DF AG-Bonds 2013/2020 Act**") von der Verpflichtung zur Registrierung der Erwerbsrechte erfolgen. Die DF AG-Anleihe 2013/2020 ist nicht nach den Bestimmungen des Securities Act registriert. Die Optionsrechte werden von der DF AG-Anleihe 2013/2020 nicht abtrennbar und nicht gesondert handelbar i.S.d. Securities Act sein. Inhaber der DF AG-Anleihe 2013/2020, die dieser anhängende Optionsrechte ausüben wollen, müssen bestätigen, dass sie qualifizierte institutionelle Käufer ("qualified institutional buyers") gemäß Rule 144A des Securities Act sind. Jeder Inhaber der DF AG-Anleihe 2013/2020 ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der in diesem Dokument näher beschriebenen Beschlussfassung im Rahmen der Gläubigerversammlung sowie der Verfügbarkeit von Ausnahmen von der Registrierungspflicht nach dem Securities Act rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und andere Berater zu konsultieren.

Die Emittentin wird keine Kommission, Gebühr oder andere Vergütung an Broker, Händler, Verkäufer oder andere Personen zahlen, um für die Zustimmung zu den auf der Gläubigerversammlung zu fassenden Beschlüssen zu werben, die nicht mit den Bestimmungen der Section 3(a)(9) des Securities Act im Einklang steht. Die Vorstände, Aufsichtsräte und Mitarbeiter der Emittentin dürfen um die Zustimmung zu den zu fassenden Beschlüssen werben und Fragen hinsichtlich der DF AG-Anleihe 2013/2020 und der Optionsrechte beantworten, sie werden dafür aber keine zusätzliche Vergütung erhalten. Die Abwicklungsstelle (wie in diesem Dokument definiert), von ihr beauftragte Dienstleister und die jeweils damit verbundenen oder assoziierten Unternehmen geben keine Empfehlung darüber ab, ob die Inhaber der DF AG-Anleihe 2013/2020 den auf der Gläubigerversammlung zu fassenden Beschlüssen zustimmen oder das Optionsrecht ausüben sollen.

The issuance of warrants of DF Deutsche Forfait AG as a consideration for the partial waiver of the interest claim of the DF AG-Bonds 2013/2020 is intended to be exempt from registration pursuant to Section 3(a)(9) of the United States Securities Act of 1933, as amended ("Securities Act"). None of the outstanding DF AG-Bonds 2013/2020 were registered under the Securities Act. The warrants will not be separately certificated and will not be freely tradable within the meaning of U.S. securities laws. Any holder of DF AG-Bonds 2013/2020 who wants to exercise the warrants will be required to represent that it is a "qualified institutional buyer" as defined in Rule 144A under the Securities Act. Each holder of DF AG-Bonds 2013/2020 is urged to consult with its own legal, financial, tax and other advisors regarding the resolutions of the bondholders of the DF AG-Bonds 2013/2020 described herein and the availability of a resale exemption from the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer will not pay any commission or other remuneration to any broker, dealer, salesman or other person for soliciting consents of holders of the DF AG-Bonds 2013/2020 at the bondholder meeting, which is not in compliance with Section 3(a)(9) of the Securities Act. The officers, directors and employees of the Issuer may solicit consents from holders of the DF AG-

Bonds 2013/2020 and will answer inquiries concerning the DF AG-Bonds 2013/2020 and the uncertificated warrant rights to acquire ordinary shares of DF Deutsche Forfait AG, but they will not receive additional compensation for soliciting consents or answering any such inquiries. None of the exchange or other agent or any of their respective affiliates makes any recommendation as to whether or not holders of the DF AG-Bonds 2013/2020 should approve the proposed resolutions or exercise the uncertificated warrant rights to acquire ordinary shares of DF Deutsche Forfait AG.

**DF DEUTSCHE FORFAIT AG – Anleihe 2013/2020**

**ISIN: DE000A1R1CC4 / WKN: A1R1CC**

**EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

betreffend die

**auf den Inhaber lautenden, bis zu EUR 30.000.000,00**

**7,875 % Schuldverschreibungen 2013/2020**

ISIN: DE000A1R1CC4 / WKN: A1R1CC

der DF Deutsche Forfait AG mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 32949, geschäftsansässig: Kattenbug 18-24, 50667 Köln (nachfolgend auch die „**Emittentin**“)

(insgesamt die „**DF AG-Anleihe 2013/2020**“),

eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

durch die DF Deutsche Forfait AG („**Emittentin**“) und den Notar Herrn Dr. Klaus Piehler als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) der im Abstimmungszeitraum von Dienstag, dem 20. Januar 2015, 0:00 Uhr, bis Donnerstag, dem 22. Januar 2015, 24:00 Uhr durchgeführten, beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“) der Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“).

Die Emittentin und der Abstimmungsleiter laden hiermit sämtliche Anleihegläubiger zu der

**am Donnerstag, dem 19. Februar 2015, um 10:30 Uhr (MEZ),**

**im Hilton Cologne, Marzellenstraße 13-17, 50668 Köln,**

stattfindenden zweiten Gläubigerversammlung zum Zweck der Beschlussfassung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein. Der Einlass ist ab 9:00 Uhr.

## 1 Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung

### 1.1 Vorbemerkung

Nach § 14 der Anleihebedingungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe von §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung die Anleihebedingungen geändert werden. Zudem können die Gläubiger der DF AG-Anleihe 2013/2020 zur Wahrung ihrer Rechte einen Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

Die DF Deutsche Forfait AG und der Abstimmungsleiter hatten im Dezember 2014 die Anleihegläubiger nach dem SchVG zu einer Abstimmung ohne Versammlung in dem Zeitraum vom 20. Januar 2015, 0:00 Uhr, bis 22. Januar 2015, 24:00 Uhr, eingeladen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung ist im Bundesanzeiger am 30. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 SchVG ist eine Gläubigerabstimmung nur beschlussfähig, wenn die an der Abstimmung teilnehmenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Dies war in der Abstimmung ohne Versammlung vom 20. Januar 2015, 0:00 Uhr, bis 22. Januar 2015, 24:00 Uhr, nicht der Fall. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann der Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung, Herr Dr. Klaus Piehler, gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Die Emittentin lädt gemeinsam mit dem Abstimmungsleiter zu dieser zweiten Gläubigerversammlung ein.

Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, da zur Wirksamkeit der zu fassenden Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 2.1 bis 2.3 eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) erforderlich ist, §§ 15 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 4 Satz 2, Satz 3, Absatz 3 SchVG i.V.m. § 14 Absatz (5) Satz 2 der Anleihebedingungen.

Die nachfolgende Einleitung, die Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die hierzu unterbreiteten Beschlussvorschläge entsprechen daher – bis auf notwendige Aktualisierungen sowie die auf Anforderung von Anleihegläubigern erfolgte Ergänzung einer weiteren aufschiebenden Bedingung – der am 30. Dezember 2014 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung:

## 1.2 Finanzwirtschaftliche Restrukturierung

Die Emittentin plant eine umfassende Restrukturierung ihres Eigen- und Fremdkapitals. Dieses ist in Folge der erheblichen negativen (finanz-)wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufnahme der Emittentin auf die List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons („**SDN-Liste**“) des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) am 6. Februar 2014 erforderlich geworden. Die Emittentin wurde am 16. Oktober 2014, da es keinerlei Anhaltspunkte für Verstöße gegen US-amerikanisches und europäisches Sanktionsrecht gab, ohne Strafzahlung wieder von der SDN-Liste entfernt.

### 1.2.1 Kapitalerhöhung I

In einem ersten Schritt wird der Vorstand auf Basis einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um bis zu EUR 3.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.400.000 neuen Stückaktien (rechnerischer Nennbetrag EUR 1,00) („**Kapitalerhöhung I**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre allen Gläubigern der DF AG-Anleihe 2013/2020 anbieten, ihre Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gegen Aktien der Emittentin zu tauschen („**Debt-to-Equity-Swap**“). Das Umtauschverhältnis der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gegen Aktien wird mit Veröffentlichung des Angebots nach Abstimmung der Gläubigerversammlung bekannt gegeben. Der Wert der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 wird durch Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, („**Ebner Stolz**“) ermittelt. Im Anschluss daran erhalten die Anleihegläubiger die Möglichkeit, sämtliche oder einen Teil ihrer Schuldverschreibungen, jeweils im Nominalbetrag von EUR 1.000,00 über ihre Depotbank zum Umtausch einzureichen. Bei Überzeichnung behält sich die Emittentin eine quotale Zuteilung vor. Hierdurch wird nach Einschätzung der Emittentin ein Umtausch von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 mit einem gemäß Wertgutachten von Ebner Stolz voraussichtlich bei rund 78% ihres Nennbetrages anzusetzenden Verkehrswert in einem Gesamtverkehrswert aller einbringbaren Schuldverschreibungen von bis zu EUR 5.000.000,00 ermöglicht. Bei einem voraussichtlichen Verkehrswert von 78% des Nennbetrags können (je nach Bezugspreis der Aktien) Schuldverschreibungen im Nennbetrag von bis zu EUR 6.410.000,00 getauscht werden.

### 1.2.2 Kapitalerhöhung II

Einen weiteren Schritt der Sanierung stellt die von der Hauptversammlung der Emittentin am 22. Januar 2015 (dort unter Tagesordnungspunkt 7) beschlossene Barkapitalerhöhung um bis zu 6,8 Mio. Aktien gegen Bareinlagen („**Kapitalerhöhung II**“) dar. Das Grundkapital der Emittentin wird danach um bis zu EUR 6.800.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Die neuen Aktien sollen zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben werden. Der Vorstand ist jedoch angewiesen, den Bezugspreis der neuen Aktien unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und der spezifischen Situation der Emittentin während der Bezugsfrist bestmöglich, nicht jedoch unter dem geringsten

Ausgabebetrag festzusetzen. Die neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar 2014 gewinnberechtigt sein. Die neuen Aktien sollen den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden. Die Kapitalerhöhung II soll im 2. Quartal 2015 durchgeführt werden, sobald die Emittentin einen von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekt veröffentlicht haben wird.

### 1.2.3 Restrukturierung der DF AG-Anleihe 2013/2020

Zur Restrukturierung ihrer Fremdkapitalverbindlichkeiten hat die Emittentin, den Anleihegläubigern in der am 30. Dezember 2014 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe sowie in dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung eine Änderung der Anleihebedingungen wie folgt vorgeschlagen:

Der Nominalzinssatz der DF AG-Anleihe 2013/2020 soll von derzeit 7,875% p.a. auf 2,000 % p.a. reduziert werden (die „**Zinsreduzierung**“). Die Zinsreduzierung um 5,875% p.a. soll rückwirkend ab dem 27. Mai 2014 gelten.

Weiterhin sollen die Anleihebedingungen um die Einräumung von Optionen auf den Erwerb von Aktien der Emittentin ergänzt werden. Die Optionen sollen als von der DF AG-Anleihe 2013/2020 unabtrennbar ausgestaltet werden. Durch die Optionen sollen die Anleihegläubiger in die Lage versetzt werden, bei Ausübung der Optionen eine Anzahl von 100 Stück neuen Aktien der Emittentin aus bedingtem Kapital je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zu einem Bezugspreis von EUR 1,25 (der „**Bezugspreis**“) je neue Aktie zu erwerben. Sofern und soweit der Börsenkurs der Aktie über den Bezugspreis steigt, eröffnen die Optionen damit dem Anleihegläubiger die Möglichkeit bzw. Chance, den von ihm erklärten Zinsverzicht ganz oder teilweise wieder aufzuholen.

Die Ausübung der Optionen soll frühestens am 27. Mai 2016 möglich sein. Sämtliche einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 anhängenden Optionsrechte sind nur insgesamt einheitlich ausübbar. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit bis zum 27. Mai 2020; nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen mit Ablauf dieses Tages. Sollte sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben, so ist der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Januar 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, weitere Einzelheiten der Options- und Anleihebedingungen festzulegen; der Gemeinsame Vertreter soll gemäß Beschlussvorschlag unter Ziffer 2.3 ermächtigt werden, über die Zustimmung der Anleihegläubiger zu einer solchen Änderung zu entscheiden und diese sodann ggf. zu erklären.

Der Vorstand der Emittentin wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 22. Januar 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den einzelnen Schuldverschreibungen Optionen beizufügen und den Anleihegläubigern somit die Option auf neue Aktien der Emittentin nach näherer Maßgabe von Anleihebedingungen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu gewähren (hierzu Tagesordnungspunkt 8 der im Bundesanzeiger am 16. Dezember 2014 veröffentlichten und mit Bekanntmachung am 7. Januar 2015 geänderten Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 22. Januar 2015, nachfolgend die „**HV-Einladung**“).

Die neuen Aktien sollen im Fall der Ausübung der Optionen durch einen Anleihegläubiger unter Nutzung des bedingten Kapitals ausgegeben werden.

#### 1.2.4 Zinsreduzierung durch die kreditgebenden Banken

Darüber hinaus haben die kreditgebenden Banken der Emittentin ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, ihre Kreditlinien in der vor dem OFAC-Listing eingeräumten Höhe bis zum 31. Dezember 2016 unter der Bedingung zu prolongieren, dass die übrigen Maßnahmen des Restrukturierungskonzepts umgesetzt werden. Hiermit verbunden ist die Bereitschaft der kreditgebenden Banken als Sanierungsbeitrag im Interesse einer schnellen Gesundung der Emittentin eine vorübergehende Zinsreduzierung (bis 31. Dezember 2016 (der „**Verzichtszeitraum**“)) auf rund 1 % p.a. zu gewähren. Analog der den Anleihegläubigern gewährten Optionen auf Aktien, die den Anleihegläubigern die Möglichkeit bzw. Chance geben, die Zinsreduzierung ganz oder zumindest teilweise aufzuholen, erhalten die kreditgebenden Banken einen Besserungsschein. Dieser räumt ihnen die Chance auf die Nachzahlung von Zinsen in Höhe eines noch zu bestimmenden Prozentsatzes bezogen auf die jeweiligen Kreditinanspruchnahmen im Verzichtszeitraum ein. Die Banken haben zudem erklärt, auf eine Besicherung ihrer Kredite verzichten zu wollen. Damit ist weiterhin eine Ranggleichheit zwischen Anleihegläubigern und Banken sichergestellt.

#### 1.3 Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit der Emittentin

Das vorliegende Restrukturierungskonzept bildet die Basis für das von der Andersch AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, („**Andersch AG**“) erstellte Sanierungsgutachten nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“ (IDW S6) („**IDW S6-Gutachten**“) vom 26. November 2014, das unter der Bedingung der erfolgreichen Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Eigen- und Fremdkapitalbasis der Emittentin die Fortführungsprognose im Sinn von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB für die Emittentin bestätigt hat. Neben den oben genannten Maßnahmen beinhaltet das Konzept auch die Aufnahme von rund EUR 15 Mio. neuen Fremdkapitals im 2. Halbjahr 2015, um ein der dem IDW S6-Gutachten zugrunde liegenden Planungsrechnung entsprechendes Forfaitierungsvolumen realisieren zu können.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die Ereignisse des Jahres 2014 gegeben werden, die zur Sanierungsbedürftigkeit der Emittentin geführt haben:

##### 1.3.1 Wesentliche Ereignisse, die zur Sanierungsbedürftigkeit führten

Das OFAC hat die Emittentin am 6. Februar 2014 wegen behaupteter Verstöße gegen die Iran-Sanktionen auf SDN-Liste gesetzt. Die Emittentin wurde am 16. Oktober 2014 vom OFAC von der SDN-Liste entfernt. Durch die Streichung von der SDN-Liste ohne Strafzahlung sieht sich die Emittentin in ihrer Auffassung bestätigt, keine Verstöße gegen US-Sanktionsrecht begangen zu haben. Die Emittentin darf nach der Streichung von der Sanktionsliste wieder im vollen Um-

fang Geschäfte in US-Dollar tätigen. Sie darf – unter Beachtung des US-amerikanischen Sanktionsrechts – ihr bisheriges Geschäft zudem in vollem Umfang wieder aufnehmen.

Ende April 2014 mussten Vorstand und Aufsichtsrat veröffentlichen, dass die Emittentin die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses zum Geschäftsjahr 2013 verschieben musste. Der Abschlussprüfer der Emittentin, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, stellte dabei fest, dass angesichts der unsicheren Situation bezüglich der Dauer und wirtschaftlichen Folgen des Verbleibs auf der SDN-Liste unklar sei, ob eine Bilanzierung der Vermögenswerte der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zu Liquidationswerten oder Fortführungswerten zu erfolgen habe. Daher haben der Abschlussprüfer und die Emittentin einvernehmlich entschieden, die Erstellung und Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses zum Geschäftsjahr 2013 bis auf weiteres zurückzustellen. Die im März 2014 abgeschlossene Untersuchung der Bundesbank hatte jedoch bereits bestätigt, dass die Emittentin weder gegen deutsches noch gegen EU-Sanktionsrecht verstoßen hat. Des Weiteren hat auch eine Untersuchung von Wilmer Hale, Washington, zu US-amerikanischem Sanktionsrecht ergeben, dass die Geschäfte der Emittentin in keinem wesentlichen Punkt zu beanstanden waren.

Da die Prüfung des OFAC auch im Juli / August 2014 noch nicht abgeschlossen und eine Streichung der Emittentin von der SDN-Liste entgegen der ursprünglichen Erwartungen noch nicht erreicht war, teilte der Abschlussprüfer der Emittentin am 22. August 2014 mit, dass er angesichts des (weiterhin) bestehenden Prüfungshemmnisses einen Versagungsvermerk für den Jahres- und Konzernabschluss 2013 erteilen werde. Voraussetzungen für die Testierung des Jahres- und Konzernabschlusses 2013 seien, dass (i) das Entscheidungsverfahren des OFAC vollständig abgeschlossen sei und (ii) ein IDW S6-Gutachten, das die Sanierungsfähigkeit der Emittentin und die Fortführungsfähigkeit des Geschäftsbetriebs bestätigt, vorliege. Das Prüfungsverfahren des OFAC dauerte damals noch an. Nach Aussage des Abschlussprüfers konnte aufgrund der außergewöhnlichen Gesamtsituation im Zusammenhang mit der andauernden Notierung der Emittentin auf der OFAC Sanktionsliste weiterhin nicht beurteilt werden, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen sei. Aufgrund der Bedeutung des dargestellten Prüfungshemmnisses versagte der Abschlussprüfer am 22. August 2014 den Bestätigungsvermerk für den Jahres- und für den Konzernabschluss 2013 der Emittentin.

Am 29. August 2014 musste der Vorstand melden, dass er bei der Aufstellung der Monatsbilanz per Juli 2014 sowie der Hochrechnung des Monatsergebnisses für August 2014 festgestellt hatte, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Emittentin (auf Basis des Einzelabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften) eingetreten sei. Dies zeigte der Vorstand der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. Oktober 2014 an.

Am 26. November 2014 bestätigte die Andersch AG in dem IDW S6-Gutachten, dass die Emittentin auf der Grundlage der von der Emittentin vorgelegten Planungsrechnung fortführungsfähig ist. Die Fortführungsprognose basiert auf dem von der Emittentin entworfenen finanzwirtschaftlichen Restrukturierungskonzept, das verschiedene, noch durchzuführende Maßnahmen

zur Stärkung der Eigen- und Fremdkapitalbasis enthält. Damit soll die in Folge der Belastungen aus dem OFAC-Listing erheblich reduzierte Kapitalbasis und damit eingeschränkte unternehmerische Handlungsfähigkeit wieder in vollem Maße hergestellt werden.

### 1.3.2 Erhebliche Einschränkungen der operativen Handlungsfähigkeit seit 6. Februar 2014

Aufgrund der erheblichen Einschränkungen der operativen Handlungsfähigkeit durch das 249-tägige OFAC-Listing befindet sich die Emittentin in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Der Emittentin war es aufgrund der Aufnahme auf die SDN-Liste zwischen dem 6. Februar 2014 bis zum 16. Oktober 2014 weltweit verboten bzw. unmöglich, Transaktionen in US-Dollar durchzuführen. Diese Geschäfte machten im Geschäftsjahr 2013 rund 70 % der Geschäfte der Emittentin aus. Zudem waren auch die Möglichkeiten, Zahlungsverkehr in anderen Währungen als dem US-Dollar (einschließlich Euro) durchzuführen, in erheblichem Umfang eingeschränkt, da sich zahlreiche Banken geweigert haben, Zahlungen für ein Unternehmen, das auf der SDN-Liste steht, auszuführen. Hierdurch konnte die Emittentin zwischen dem 6. Februar 2014 und dem 16. Oktober 2014 (i) zum einen faktisch keine neuen Geschäfte anbahnen bzw. umsetzen, (ii) zum anderen die schon erworbenen, zum Zeitpunkt des SDN-Listings in ihren Büchern gehaltenen Forderungen, insbesondere soweit sie auf US-Dollar lauteten, nicht oder nur mit Einschränkungen weiterverkaufen; (iii) auch das Inkasso der von der Emittentin gehaltenen Forderungen zum Zeitpunkt ihrer vertraglichen Fälligkeit war nur mit erheblichem Zusatzaufwand möglich.

Die erhebliche Einschränkung der operativen Handlungsfähigkeit durch das 249-tägige OFAC-Listing hat auf Konzern-Ebene in den ersten neun Monaten 2014 nach vorläufigen Zahlen zu Verlusten von insgesamt rund EUR 11,5 Mio. geführt. Hiervon entfallen EUR 1,5 Mio. auf Rechts- und Beratungskosten als Einmalaufwendungen im Zusammenhang mit dem OFAC Listing. Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vorgenommenen Ergebniskorrekturen (Abschreibungen und Wertberichtigungen) verfügt die Muttergesellschaft (die Emittentin) am Tag dieser Einladung über ein negatives Eigenkapital (Einzelabschluss auf Basis HGB). Auch für das vierte Quartal 2014 wird mit weiteren Verlusten gerechnet, da der Wiederaufbau des Geschäftsvolumens auch nach Streichung von der Sanktionsliste noch einige Monate dauern wird.

### 1.3.3 Erheblicher Konzernverlust, stark reduziertes Konzerneigenkapital

Die Emittentin hat vor allem infolge der Aufnahme auf die Sanktionsliste des OFAC und die dadurch erheblich eingeschränkte Möglichkeit, ihr bestehendes Geschäft abzuwickeln und neues Geschäft zu entwickeln für das Geschäftsjahr 2013 einen Konzernverlust von EUR 12,6 Mio. (Vorjahr: Pro forma-Gewinn von EUR 2,1 Mio.) ausgewiesen. Der deutlich erhöhte Konzernfehlbetrag ist zum einen auf neue Erkenntnisse in dem von der Aufnahme auf die SDN-Liste belasteten Jahresverlauf 2014 zurückzuführen (hierzu gehören insbesondere gravierende Einschränkungen in den Möglichkeiten, verschiedene gerichtliche und außergerichtliche Verfahren in Bezug auf überfällige Altforderungen voranzutreiben), zum anderen wird den Erfordernissen

des Sanierungsgutachtens (IDW S6-Gutachtens) Rechnung getragen. Konkret resultiert die Differenz zu den mit Stand März 2014 veröffentlichten vorläufigen Zahlen aus drei Effekten. Erstens hat die Emittentin die ursprünglich vorgesehene Aktivierung latenter Steuern für steuerliche Verlustvorträge aufgrund zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre, die mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen wurden, nicht weiter vorgenommen, was einem negativen Effekt von EUR 2,9 Mio. entspricht. Darüber hinaus hat der Vorstand entschieden, zusätzliche Zuführungen zu Abschreibungen und Wertberichtigungen vorzunehmen, die per Saldo einen negativen Effekt in Höhe von EUR 6,2 Mio. ausmachen. Positiv wirkte sich aus, dass die anfallende Umsatzsteuernachzahlung nicht als Einmaleffekt (Aufwand) in 2013, sondern gemäß IAS 8 rückwirkend auf die relevanten Geschäftsjahre 2007 bis 2013 verbucht wird und somit nur anteilig mit EUR 0,2 Mio. statt, wie in den ursprünglich veröffentlichten Zahlen berücksichtigt, mit EUR 2,2 Mio. anfällt. Aus diesem Grund wurden auch die Konzernzahlen der Vorjahre nachträglich angepasst und als Pro forma-Zahlen dargestellt.

Das Rohergebnis einschließlich Finanzergebnis, die wichtigste operative Kennzahl des Konzerns, lag im Geschäftsjahr 2013 bei EUR -0,5 Mio. (Pro forma-Rohergebnis 2012: EUR 12,9 Mio.). Durch den Konzernverlust reduzierte sich das Konzern-Eigenkapital per 31. Dezember 2013 auf EUR 10,2 Mio. (Pro forma 31. Dezember 2012: EUR 24,5 Mio.).

Der Vorstand der Emittentin erwartet für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernverlust von rund EUR 14,0 Mio. Er erwartet weiterhin, dass die Emittentin auf Quartalsbasis frühestens im 3. Quartal 2015 wieder ein Geschäftsvolumen realisieren wird, das zu einem Gewinn oder zumindest einem ausgeglichenen Ergebnis führt.

#### 1.3.4 Akute Liquiditäts- und Erfolgskrise

Nach dem IDW S6-Gutachten befindet sich die Emittentin in einer akuten Krise. Zwar sind mit der Streichung der Emittentin von der SDN-Liste zahlreiche Krisenmerkmale entfallen. So kann die Emittentin nach der Streichung von der SDN-Liste wieder ihr bisheriges Geschäft vollumfänglich durchführen; die Strategie-, Produkt- und Absatzkrise ist damit überwunden. Weder die aus dem SDN-Listing resultierende Liquiditätskrise (unzureichende Kreditfähigkeit, starke Ausnutzung der bisherigen Kreditlinien, teilweise Sistierung der Kreditlinien) noch die Erfolgskrise (Renditeverfall, kaum Erträge mangels Neugeschäft bei zwar reduzierten aber die Erträge deutlich übersteigenden Kosten) können aber ohne Durchführung weiterer finanzwirtschaftlicher und operativer Maßnahmen beseitigt werden. Zur Wiederherstellung der vollen operativen Handlungsfähigkeit der Emittentin und der Vermeidung einer Insolvenz der Emittentin sind weitreichende Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Sicherung der Fremdkapitalfinanzierung notwendig. Operativ werden weitere Kostensenkungsmaßnahmen, Effizienzsteigerungen sowie die Erschließung neuer Märkte für erforderlich angesehen.

### 1.3.5 Sanierungsfähigkeit

Nach dem IDW S6-Gutachten ist eine Sanierungsfähigkeit der Emittentin gegeben. Jedoch sind u.a. die vorgesehene Reduzierung der Finanzierungsaufwendungen (im Wesentlichen Zinsaufwendungen) und die Stärkung des Eigenkapitals der Emittentin für den Fortbestand der Emittentin unerlässlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 21. November 2005 – II ZR 277/03) ist ein Unternehmen objektiv sanierungsfähig, wenn die für die Sanierung konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sind, die Emittentin in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren. Nach BGH Urteil vom 6. April 1995 (IX ZR 61/94) liegt Sanierungsfähigkeit vor, wenn mit zweckmäßigen Maßnahmen die Zahlungsschwierigkeit nachhaltig beseitigt und eine angemessene Rentabilität erreicht werden kann.

Bei der Auslegung dieser Kriterien hat die Andersch AG bei der Erstellung des Sanierungsgutachtens die Definition der Sanierungsfähigkeit nach IDW S6 zugrunde gelegt. Hiernach sind Kriterien für die Sanierungsfähigkeit die Fortführungsfähigkeit, die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und die nachhaltige Renditefähigkeit.

Für die Fortführungsfähigkeit der Emittentin ist maßgeblich, ob die Finanzmittel genügen, um fällige Verbindlichkeiten zu decken und somit, ob von der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden kann.

Nach dem IDW S6-Gutachten müssten die von der Emittentin geplanten Sanierungsmaßnahmen allesamt umgesetzt werden. Für die überwiegende Wahrscheinlichkeit der nachhaltigen Deckung des Kapitalbedarfs und deshalb der Fortführungsfähigkeit der Emittentin sind nach dem IDW S6-Gutachten notwendig:

- Zuflüsse von Barmitteln (aus Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen) in Höhe von insgesamt rund EUR 25,0 Mio. – davon EUR 10,0 Mio. aus einer für das 2. Quartal 2015 geplanten Barkapitalerhöhung und EUR 15,0 Mio. aus der Aufnahme neuen/zusätzlichen Fremdkapitals im 2. Halbjahr 2015;
- eine Stärkung des Eigenkapitals wie folgt: (a) von EUR 10,0 Mio. aus der genannten Barkapitalerhöhung, (b) EUR 5,0 Mio. aus einer Sachkapitalerhöhung (Tausch eines Teils der DF AG-Anleihe 2013/2020 gegen Aktien) und (c) aus einem außerordentlichen Ertrag aus der zuvor genannten Sachkapitalerhöhung;
- eine Verringerung der Verschuldung der Emittentin durch Tausch eines Teils der DF AG-Anleihe 2013/2020 gegen Aktien, wie oben beschrieben; die genaue Höhe der Verringerung der Verschuldung ist dabei abhängig von dem Wert, zu dem die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen im Rahmen der Sachkapitalerhöhung (Kapitalerhöhung I) in die Emittentin einlegen können. Je niedri-

ger (höher) der Wert der DF AG-Anleihe 2013/2020 in dem von Ebner Stolz zu erstellenden Wertgutachten angesetzt wird, desto stärker (weniger) reduziert sich die Verschuldung;

- eine Reduzierung der Zinsaufwendungen durch (a) Verringerung der Nominalverzinsung der DF AG-Anleihe 2013/2020 von derzeit 7,875% p.a. auf 2,000% p.a. vom Mai 2014 bis zu ihrer Fälligkeit am 27. Mai 2020 (b) Verringerung der Verzinsung von durch die Kredit gebenden Banken zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Fremdfinanzierungen auf rund 1% p.a. bis zum 31. Dezember 2016.

Die Emittentin ist nach dem IDW S6-Gutachten ohne die Reduzierung der Fremdkapitalzinsen auch bei Durchführung der übrigen geplanten Kapitalmaßnahmen nicht sanierungsfähig, da eine nachhaltige Renditefähigkeit nicht gegeben wäre.

Das IDW S6-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Emittentin nach erfolgreicher Umsetzung der geplanten finanzwirtschaftlichen Restrukturierung (die genannten Kapitalerhöhungen, u.a. Debt-to-Equity-Swap; zusätzliches Fremdkapital; nachhaltige Senkung der Zinsaufwendungen und Nachweis der mittelfristigen Refinanzierbarkeit unter marktüblichen Konditionen) fortführungsfähig und damit sanierungsfähig ist. Dabei müssen sämtliche finanzwirtschaftlichen Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

#### 1.4 Stand der finanzwirtschaftlichen Restrukturierung

##### 1.4.1 Anforderungen der Anleihegläubiger zur Restrukturierung der DF AG-Anleihe 2013/2020

Die Emittentin hat mit mehreren Gläubigern der DF AG-Anleihe 2013/2020 über die Zustimmung zu dem in der ad hoc-Mitteilung am 26. November 2014 veröffentlichten Vorschlag zur Restrukturierung der DF AG-Anleihe 2013/2020 gesprochen: Diese haben ihre Absicht zur Mitwirkung an der Restrukturierung unter folgenden Bedingungen erklärt: (i) das in Auftrag gegebene IDW S6-Gutachten gelangt zu dem Ergebnis der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Emittentin, was am 26. November 2014 durch Überreichung des unterzeichneten IDW S6-Gutachtens geschehen ist. (ii) Die Kredit gebenden Banken räumen der Emittentin die Kreditlinien in der vor dem SDN-Listing der Emittentin bestehenden bzw. eingeräumten Höhe wieder ein und stellen die Kreditlinien mindestens bis zum 31. Dezember 2016 zu den reduzierten Zinskonditionen zur Verfügung; dies ist ebenfalls geschehen, hierzu Ziffer 1.2.4. (iii) Wenigstens ein Teil der Schuldverschreibungen (ausgegangen wird hier indikativ von einem Nennbetrag von EUR 6,41 Mio.) aus der DF AG-Anleihe 2013/2020 können in Aktien gewandelt werden (Debt-to-Equity-Swap), was die Emittentin im Rahmen der oben als Kapitalerhöhung I beschriebenen Maßnahme durchzuführen beabsichtigt.

Wesentliche Bedingung (iv) für eine Zustimmung der Anleihegläubiger zu der in dem IDW S6-Gutachten für erforderlich befundenen Zinsreduzierung der DF AG-Anleihe 2013/2020 von 7,875% auf 2,000% war zudem eine angemessene Gegenleistung in Form von Optionsrechten auf Aktien der Emittentin. Diese Optionsrechte beabsichtigt der Vorstand der Emittentin auf Basis der unter Tagesordnungspunkt 8 der HV-Einladung dargestellten und von der Hauptversammlung am 22. Januar 2015 entsprechend beschlossenen Ermächtigung den Anleihegläubigern einzuräumen.

#### 1.4.2 Kreditlinien

Die Kredit gebenden Banken der Emittentin haben dieser eine Verlängerung der Kreditlinien in Höhe von insgesamt rund EUR 40 Mio. bis zum 31. Dezember 2016 zugesagt, sofern und soweit vor allem folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) Die Emittentin legt ein Sanierungsgutachten nach IDW-Standard S6 vor, welches zu dem Ergebnis kommt, dass von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Emittentin auszugehen ist. (ii) Die Emittentin wird die in dem IDW S6-Gutachten vorgesehenen (Eigen- und Fremdkapital-) Maßnahmen der finanzwirtschaftlichen Restrukturierung der Emittentin umsetzen. (iii) Das Eigenkapital der Emittentin wird im Wege von Kapitalerhöhungen um mindestens EUR 15.000.000,00 gestärkt. (iv) Eine Reduzierung der Zinsaufwendungen durch die Verringerung der Nominalverzinsung der DF AG-Anleihe 2013/2020 WKN A1R1CC (ISIN DE000A1R1CC4) von 7,875% p.a. auf 2,000% p.a. vom Mai 2014 bis zu ihrer Fälligkeit am 27. Mai 2020 wird erreicht.

#### 1.4.3 Barkapitalinvestoren

Die Hauptversammlung hat am 22. Januar 2015 gemäß Tagesordnungspunkt 7 der HV-Einladung beschlossen, das Grundkapital der Emittentin um bis zu EUR 6.800.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Entsprechend dem Restrukturierungskonzept, das dem IDW S6-Gutachten zu Grunde liegt, beabsichtigt der Vorstand, einen Gesamtemissionserlös aus dieser Barkapitalerhöhung von bis zu EUR 10,0 Mio. zu erzielen. Ob und inwieweit dieser Betrag realisiert werden kann, hängt insbesondere vom Emissionskurs der im Rahmen der Barkapitalerhöhung zu begebenden neuen Aktien ab; dieser wiederum ergibt sich mittelbar aus dem Kurs der DF-Aktie.

Die neuen Aktien sollen zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben werden. Der Vorstand wird dabei angewiesen, den Bezugspreis der neuen Aktien unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und der spezifischen Situation der Emittentin während der Bezugsfrist bestmöglich, nicht jedoch unter dem geringsten Ausgabebetrag festzusetzen. Die neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar 2014 gewinnberechtigt sein.

Die neuen Aktien sollen den Aktionären im Verhältnis 1:1 gegen Bareinlagen zum Bezug angeboten werden. Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem vom Vorstand noch auszuwählenden und zu beauftragenden Kre-

ditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen („Bank“) zum geringsten Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 1:1 zum vom Vorstand festzulegenden Bezugspreis zum Bezug (mittelbares Bezugsrecht) anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten – an die Emittentin abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots (Bezugsfrist) endet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bezugsangebots.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit Aktionäre ihre Bezugsrechte für neue Aktien nicht ausüben, der Bank diese neuen Aktien zum Ausgabepreis anzubieten, um sie bei Investoren zu platzieren und den Erlös – unter Abzug einer angemessenen Provision und von Kosten – an die Emittentin auszukehren.

Verschiedene Investoren, die zum überwiegenden Teil bereits Aktionäre sind, haben dem Vorstand gegenüber ihre Absicht zur Teilnahme an einer solchen Kapitalerhöhung signalisiert. Sollten Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind einzelne dieser Investoren gegebenenfalls bereit, überproportional an dieser Barkapitalerhöhung teilzunehmen, d.h. neue Aktien zu zeichnen. Diese Investoren haben u.a. die Bestätigung der Fortführungsprognose der Emittentin in einem IDW S6-Gutachten, die Verpflichtung der Emittentin zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher in dem IDW S6-Gutachten vorgeschlagenen Sanierungsschritte sowie insbesondere die Zinsreduzierung der DF AG-Anleihe 2013/2020 zur Bedingung ihrer Teilnahme an der Kapitalerhöhung gemacht.

#### 1.5 Beabsichtigte Änderung der Anleihebedingungen

Zur Änderung der bestehenden DF AG-Anleihe 2013/2020 wurde der Vorstand entsprechend dem Vorschlag in Tagesordnungspunkt 8 der HV-Einladung von der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Januar 2015 ermächtigt. Er wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Oktober 2015 die Anleihebedingungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 zu ändern. Die Ermächtigung wurde bis zum 21. Oktober 2015, d.h. befristet auf 9 Monate, erteilt, damit der Vorstand im Fall von Anfechtungsklagen genügend Zeit zur Umsetzung hat, obschon die Emittentin auf eine kurzfristige Umsetzung der gebotenen Maßnahmen angewiesen ist. Der Vorstand wurde dabei ermächtigt, den Inhabern der ausgegebenen Schuldverschreibungen Optionsrechte auf neue, auf den Namen lautende Aktien der Emittentin bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 3.390.000,00 nach näherer Maßgabe geänderter Anleihebedingungen zu gewähren.

Jeder Schuldverschreibung in einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 werden 100 Optionsrechte beigefügt, die den Inhaber der Schuldverschreibung zum Bezug von je einer auf den Namen lautenden neuen Stückaktie der Emittentin je Optionsrecht zu einem Bezugspreis von EUR 1,25 je neue Aktie berechtigen. Die Ausübung der Optionen soll frühestens am 27. Mai 2016 möglich sein, wobei die einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 anhängenden Optionsrechte nur insgesamt einheitlich ausgeübt werden können. Die Optionsrechte

haben eine Laufzeit bis zum 27. Mai 2020; nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen mit Ablauf dieses Tages.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszugebenden Optionsrechte vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Wert der einzuräumenden Optionsrechte den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert der dafür von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu gewährenden Zinsreduzierung um 5,875% p.a. rückwirkend ab dem 27. Mai 2014 nicht wesentlich überschreitet. Nachdem die kreditgebenden Banken nunmehr die Verlängerung der Kreditlinien ohne Gremienvorbehalt verbindlich zugesagt haben und darauf verzichten, dass diese besichert werden, kann der Vorstand auf der Grundlage von aktienrechtlichen Maßgaben höchstens 100 Optionsrechte je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewähren.

Die Bedienung der Optionsrechte soll durch das bedingte Kapital der Emittentin erfolgen. Hierfür wurde das Grundkapital um bis zu EUR 3.390.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.390.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung soll der Gewährung von Optionen an die Inhaber der DF AG-Anleihe 2013/2020 dienen (hierzu Tagesordnungspunkt 8 der HV-Einladung).

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Optionsrechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

#### 1.6 Gemeinsamer Vertreter

Die Emittentin legt großen Wert darauf, dass die Interessen der Anleihegläubiger der Emittentin im Restrukturierungsverfahren sachgerecht vertreten werden. Die Emittentin beabsichtigt vor diesem Hintergrund, für die DF AG-Anleihe 2013/2020 zusätzlich eine Abstimmung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger durchzuführen.

Zudem schlägt die Emittentin nachfolgend unter Ziffer 2.3 vor, den Gemeinsamen Vertreter zur weiteren Änderung der Anleihebedingungen zu bevollmächtigen, sollte sich nach der Beschlussfassung der Gläubiger hierzu (Ziffer 2.2) die Notwendigkeit ergeben.

## 2 Tagesordnung

### 2.1 **Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der DF AG-Anleihe 2013/2020**

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*“Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding aus der Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, geschäftsansässig: An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main, wird zum Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt.*

*Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG.*

*Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.*

*Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.“*

Nähere Informationen zu Herrn Klaus Nieding sind dem dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung als **Anlage 1** beigefügten Portrait zu entnehmen.

## **2.2 Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen**

Die Emittentin schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss über die Änderung der Anleihebedingungen, bestehend aus den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.9, als einheitlichen Beschluss zu fassen. Der Entwurf der Neufassung der Anleihebedingungen ist als **Anlage 2** beigefügt.

### **2.2.1 Reduzierung der Zinsen von 7,875% auf 2,000% rückwirkend vom 27. Mai 2014**

Die Emittentin schlägt vor, § 3 Absatz (1) der Bedingungen der Schuldverschreibung (Anleihebedingungen der Anleihe im Sinne des § 2 SchVG) (nachfolgend die „**Anleihebedingungen**“) wie folgt neu zu fassen:

*„(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar ab dem 27. Mai 2013 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum 27. Mai 2014 (ausschließlich) mit jährlich 7,875%. Ab dem 27. Mai 2014 (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) sind die Schuldverschreibungen mit jährlich 2,000% zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Mai eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).“*

**Hinzufügung zu jeder Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 von 100 Optionsrechten auf je eine Aktie der Emittentin mit einem Bezugspreis von EUR 1,25 je Aktie**

- 2.2.2 Die Emittentin schlägt vor, die Überschrift der Bedingungen der Schuldverschreibung (Anleihebedingungen der Anleihe im Sinne des § 2 SchVG) wie folgt neu zu fassen:

*„Anleihe- und Optionsbedingungen  
(die „Anleihebedingungen“)*“

- 2.2.3 Die Emittentin schlägt vor, § 1 der Anleihebedingungen einen neuen Absatz (4) hinzuzufügen, der wie folgt lautet:

*„(4) Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000 ist mit 100 nicht abtrennbaren, nicht gesondert verbrieften und nicht gesondert verbriefbaren, von der Emittentin begebenen Optionsrechten verbunden, wobei jedes Optionsrecht dazu berechtigt, eine auf den Namen lautende Stückaktie der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Emittentin von jeweils EUR 1,00 zum Preis von jeweils EUR 1,25 pro Aktie (der „**Bezugspreis**“) zu erwerben. Die mit einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000 verbundenen 100 Optionsrechte können nur insgesamt und zusammen ausgeübt werden.“*

- 2.2.4 Die Emittentin schlägt vor, den Anleihebedingungen folgende §§ 15a und 15b hinzuzufügen:

#### **§ 15a (Optionsrechte)**

*(1) Einem Anleihegläubiger steht nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen je Optionsrecht das unentziehbare Recht zu, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Bezugspreis von EUR 1,25 (der „**Bezugspreis**“) zu erwerben.*

*Mit wirksamer Ausübung des Optionsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 nach den Vorgaben dieser Anleihebedingungen. Die 100 Optionsrechte je Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 können nur zusammen und gleichzeitig ausgeübt werden.*

*(2) Die Emittentin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, als Bezugsstelle (die „**Bezugsstelle**“) zur Abwicklung der von Anleihegläubigern ausgeübten Optionsrechte bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass jederzeit eine Bezugsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Optionsrechte ausstehen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Bezugsstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.*

(3) Die Ausübung des Optionsrechts ist wie folgt möglich:

Der Anleihegläubiger kann die Optionsrechte während der nachfolgend unter a) definierten Zeiträume unter Ausschluss der nachfolgend unter b) genannten Ausschlusszeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) an Geschäftstagen im Zeitraum vom 27. Mai 2016 bis einschließlich zum Endfälligkeitstag gemäß § 4, 24:00 Uhr („**Fälligkeitstermin**“) ausüben, nachfolgend jeweils einzeln „**Ausübungszeitraum**“ und zusammen die „**Ausübungszeiträume**“.

a) Der Anleihegläubiger kann die Optionsrechte jeweils innerhalb eines Zeitraums von 10 Handelstagen (im Sinn von § 30 WpHG) ab dem 3. Handelstag nach Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses, eines Halbjahresfinanz- bzw. eines Quartalsfinanzberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Emittentin, spätestens aber nach Ablauf der in §§ 37v, 37w, 37x und 37y WpHG genannten Zeiträume ausüben.

b) Die Ausübung des Optionsrechts ist ausgeschlossen

(i) während eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien;

(ii) während eines Zeitraums, der am 36. Tag vor einer Hauptversammlung der Emittentin beginnt und am dritten Tag nach der jeweiligen Hauptversammlung endet (jeweils einschließlich).

Nach dem Fälligkeitstermin erlöschen die bis dahin nicht ausgeübten Optionsrechte ersatzlos.

(4) Zur Sicherung der Optionsrechte dient das von der Hauptversammlung der Emittentin am 22. Januar 2015 beschlossene und am [●●Tag der Eintragung einfügen●●] 2015 in das Handelsregister der Emittentin eingetragene bedingte Kapital in Höhe von EUR 3.390.000 („**Bedingtes Kapital**“). Die aus der Ausübung von Optionsrechten hervorgehenden Aktien nehmen jeweils von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechtes und Leistung der Einlage entstehen, am Gewinn der Emittentin teil.

Die Emittentin ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung neuer Aktien aus bedingtem Kapital bereits existierende Aktien zu liefern oder liefern zu lassen, vorausgesetzt, dass (i) die existierenden Aktien derselben Gattung angehören wie die neuen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären,

*(ii) die existierenden Aktien voll eingezahlt sind und (iii) die Dividendenberechtigung der existierenden Aktien nicht geringer ist als diejenige der neuen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.*

#### *(5) Ausübung des Optionsrechts*

*a) Zur Ausübung des Optionsrechts muss ein Anleihegläubiger eine schriftliche Ausübungserklärung gegenüber seinem depotführenden Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführendes Institut**“) auf eigene Kosten auf einem Formular abgeben („**Ausübungserklärung**“), das der Anleihegläubiger über sein Depotführendes Institut wird beziehen können. Das Depotführende Institut wird dabei ermächtigt, die nach § 198 AktG erforderliche Bezugserklärung gegenüber der Emittentin abzugeben. Die Bezugsstelle wird diese Bezugserklärung namens und in Vollmacht der Emittentin entgegennehmen.*

*b) Die Ausübungserklärung ist, unbeschadet der Regelung des § 15a (9), bindend mit dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Bezugsstelle („**Optionsausübungstermin**“).*

*c) Bei Abgabe der Ausübungserklärung ist der gesamte Bezugspreis für alle gemäß der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien über das Depotführende Institut an die Bezugsstelle zu leisten und das Depotführende Institut hat eine entsprechende Anzahl Schuldverschreibungen an die Bezugsstelle zu übertragen. Der Eingang des Bezugspreises und der Schuldverschreibungen innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem Optionsausübungstermin bzw., wenn der Ausübungszeitraum diesen Zeitraum überschreitet, innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Ablauf des Ausübungszeitraums, ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Ausübung des Optionsrechts; für die Wahrung eines Ausübungszeitraums im Sinne des § 15a (3) genügt jedoch zunächst der fristgerechte Zugang der Ausübungserklärung.*

*d) Geht der Bezugsstelle die Ausübungserklärung außerhalb der Ausübungszeiträume zu, gilt sie als zu dem Tag zugegangen, an dem die Ausübung des Optionsrechts erstmals wieder zulässig ist.*

*e) Die Ausgabe der Aktien erfolgt sobald wie möglich nach dem Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Leistung der Einlage auf die jeweiligen Aktien zur freien Verfügung des Vorstands der Emittentin. Die aus der Ausübung des Optionsrechts hervorgehenden Aktien werden seitens der Bezugsstelle an das in der Ausübungserklärung bezeichnete Depotführende Institut oder an die sonst in der Ausübungserklärung bezeichnete Person im Sinn des § 15a (6) c) übertragen. Ansprüche des Anleihegläubigers im Hinblick auf etwaige Kurs- und/ oder Preisänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Optionsrechts und der unverzüglichen Lieferung der Aktien sind ausdrücklich ausgeschlossen.*

*f) Die Kosten für die Ausübung des Optionsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt der Anleihegläubiger. Die Kosten der Ausgabe sowie einer Börsenzulassung der aus der Ausübung eines Optionsrechtes hervorgehenden Aktien trägt die Emittentin.*

*(6) Die Ausübungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:*

*a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, die Firma, die Geschäftsanschrift und den Sitz, sowie die elektronische Postadresse, sofern er eine solche besitzt, des ausübenden Anleihegläubigers;*

*b) die Anzahl der Optionsrechte, die ausgeübt werden sollen;*

*c) das Depot des Anleihegläubigers und die Bezeichnung des Depotführenden Instituts oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei dem Clearingsystem oder bei einem Kontoinhaber bei dem Clearingsystem, auf das die Aktien geliefert werden sollen;*

*d) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Optionsrechts, das Eigentum an den Aktien und/oder den Schuldverschreibungen, insbesondere die Ermächtigung des Depotführenden Instituts, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.*

*(7) Die Ausübung des Optionsrechts setzt voraus, dass die Schuldverschreibungen, deren Optionsrechte ausgeübt werden sollen, über das Depotführende Institut an die Bezugsstelle geliefert werden und zwar entweder*

*a) durch Lieferung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Bezugsstelle bei dem Clearingsystem oder*

*b) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Bezugsstelle, die Schuldverschreibungen aus einem bei der Bezugsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen.*

*In beiden Fällen ist das Depotführende Institut ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben.*

*(8) Die Bezugsstelle prüft, ob die Gesamtzahl der an die Bezugsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Gesamtzahl an Optionsrechten entspricht und ob der gesamte Bezugspreis für die gemäß der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien entsprechend § 15a (5) c) geleistet worden ist.*

Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Optionsrechten die Zahl der Optionsrechte der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Bezugsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder

a) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Optionsrechten entspricht, oder

b) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der Optionsrechte der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Übersteigt die Zahl der mit den eingelieferten Schuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsrechten so werden überzählige Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger zurückgegeben.

(9) Die einmal zugegangene Ausübungserklärung wird an dem Geschäftstag, an dem alle Bedingungen nach § 15a (5) erfüllt sind, wirksam (der "**Ausübungstag**"). Für den Fall jedoch, dass der Tag, an dem alle in § 15a (5) genannten Bedingungen erfüllt sind, nicht in einen Ausübungszeitraum fällt, ist die Ausübungserklärung am ersten Geschäftstag des nächsten Ausübungszeitraums wirksam und an diesem Tag der Ausübungstag.

(10) Falls Optionsrechte ausgeübt werden, wird die Emittentin durch die Bezugsstelle so bald wie möglich, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Handelstagen (§ 30 WpHG) nach Ende des Ausübungszeitraums

a) die Aktien an das jeweilige, in der Ausübungserklärung angegebene Depotführende Institut des Anleihegläubigers durch das Clearingsystem sowie

b) eine Anzahl Schuldverschreibungen (ohne Optionsrechte), die diesen Anleihebedingungen mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 1 (4) und §§ 15a und 15b unterliegen, an das jeweilige, in der Ausübungserklärung angegebene Depotführende Institut des Anleihegläubigers liefern, die der Zahl der Schuldverschreibungen entspricht, deren Optionsrechte der Anleihegläubiger wirksam ausgeübt hat. Die hiernach zu liefernden Schuldverschreibungen (ohne Optionsrechte) werden eine abweichende Wertpapierkennnummer (WKN) und eine abweichende International Securities Identification Number (ISIN) tragen als die zwecks Ausübung der Optionsrechte eingelieferten Schuldverschreibungen.

Die Aktien werden aus dem bedingten Kapital der Emittentin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Emittentin von bis zu EUR 3.390.000,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 22. Januar 2015 geschaffen wurde. Die Emittentin kann jedoch in eigenem Ermessen, statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben, eigene Aktien lie-

fern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art von Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktien aus der Ausübung von Optionsrechten zum Zeitpunkt der Ausgabe börsenmäßig lieferbar sind. Ein Anleihegläubiger, der sein Optionsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß dieses § 15a anfallen. Nur wenn diese Pflichten erfüllt sind, muss die Emittentin die Aktien liefern.

#### *(11) Abfindung der Option*

a) Im Falle eines Kontrollwechsels gemäß § 15 (2) kann die Emittentin auch verlangen, dass sie die Optionsrechte abfinden darf („**Abfindungsverlangen**“). Im Fall eines Abfindungsverlangens ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Abfindung zu zahlen („**Abfindungsbetrag**“).

b) Das Abfindungsverlangen ist binnen einer Frist von vier Monaten nach dem erfolgten Kontrollwechsel bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung erlöschen die Optionsrechte. Binnen einer Frist von acht Wochen nach der Mitteilung des Abfindungsverlangens hat die Emittentin den Abfindungsbetrag auszuführen. Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsbetrages ist der Eintritt des Kontrollwechsels.

c) Der Abfindungsbetrag entspricht dem vollen Wert der Optionen abzüglich anfallender Steuern und Abgaben. Die Emittentin lässt zur Berechnung des Abfindungsbetrages den Wert der Optionen nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten von einem Wirtschaftsprüfer/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach anerkannten finanzmathematischen Methoden für die Emittentin und die Anleihegläubiger verbindlich ermitteln.

d) Die Bestimmungen des § 15a (11) a) bis c) finden entsprechende Anwendung in den in § 15b (10) und in den in § 15b (11) genannten Fällen, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Für die Berechnung der Fristen und des Stichtags des § 15a (11) b) ist jeweils auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme abzustellen.

e) Ein Rechtsanspruch des Anleihegläubigers auf Abfindung besteht in den genannten Fällen nicht.

#### **§ 15b (Anpassung des Bezugspreises)**

*(1) Sofern die Emittentin*

a) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Ausgabe- oder Bezugspreis je Aktie unter dem Bezugspreis gemäß § 15a (1) liegt oder

b) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“) oder

c) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem gemäß diesen Anleihebedingungen festgesetzten und gegebenenfalls nach diesem § 15b angepassten Bezugspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“) oder

d) in den Fällen des § 15b (4) („**Sonstige Maßnahmen**“)

wird der Bezugspreis nach Maßgabe des § 15b (2) bis (4) angepasst.

(2) Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Bezugspreis um den Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert) ermäßigt, wenn der hierbei festgesetzte Bezugspreis je Aktie bzw. der Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in § 15a (1) festgelegten Bezugspreis liegt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der Kassakurse des einer Stammaktie gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse. Eine Ermäßigung des in § 15a (1) festgelegten Bezugspreises entfällt, wenn den Anleihegläubigern ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das sie so stellt, als ob sie das Optionsrecht schon ausgeübt hätten. Hierfür genügt es, dass die Anleihegläubiger die Gelegenheit erhalten, von den Aktionären nicht gezeichnete Aktien aus der Kapitalerhöhung bzw. Schuldverschreibungen mit Bezugsrechts- oder Wandlungsrechten auf Aktien zum Bezugspreis zu zeichnen und zu beziehen. Findet ein Bezugsrechtshandel nicht statt, erfolgt keine Anpassung des Bezugspreises. Eine Ermäßigung des Bezugspreises tritt ferner nicht ein, sofern die Ermäßigung dazu führen würde, dass der Bezugspreis für eine Stammaktie unter den Betrag des rechnerischen Anteils der Stammaktie am Grundkapital der Emittentin fällt.

(3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Anleihegläubiger, durch Ausübung von Optionsrechten neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Bezugspreis pro Aktie herabgesetzt, jedoch nicht unter den geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesell-

*schaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Optionsrecht und der Bezugspreis unverändert.*

*(4) Falls die Emittentin oder ein Dritter vor Ablauf der Optionsfrist eine nicht in § 15b (1) ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Emittentin ergreift, und diese Maßnahmen nach Auffassung der Bezugsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Optionsrecht der Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Emittentin hat, wird die Bezugsstelle den Bezugspreis in Abstimmung mit der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Optionsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Falle eines Aktiensplits (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt § 15b (3) sinngemäß.*

*(5) Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Bezugspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Optionsrecht zum Bezugspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits. In demselben Verhältnis wird der Bezugspreis für eine Aktie geändert.*

*(6) Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Bezugsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von § 13 bekannt zu machen und sind (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Bezugspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Bezugsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Emittentin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Bezugsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Emittentin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Bezugsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.*

*(7) Anpassungen nach Maßgabe des § 15b (2) und (3) werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden (der „Anpassungstichtag“). Anpassungen nach Maßgabe von § 15b (4) Satz 1 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß § 13 durch die Bezugsstelle folgt, soweit nicht die Bezugsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag bestimmt. Anpassungen*

*nach Maßgabe von § 15b (4) Satz 2 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden.*

*(8) Falls Anpassungen des Bezugspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von § 15b erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (gemäß § 15b (7)) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Abs. 2, danach gemäß Abs. 3 und zuletzt gemäß Abs. 4.*

*(9) Soweit nach Auffassung der Bezugsstelle eine Anpassung des Bezugspreises dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Bezugspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Anpassung des Bezugspreises (§ 9 Abs. 1 AktG) bzw. (ggf.) Zahlung.*

*(10) Im Falle einer Verschmelzung der Emittentin auf eine andere Gesellschaft, einer Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Anleihegläubiger durch Untergang oder Veränderung der Stammaktien der Emittentin beeinträchtigen, tritt an die Stelle des Rechts auf Gewährung von Aktien der Emittentin das Recht, zum Bezugspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Emittentin tretenden Beteiligungsrechten an der Emittentin oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert einer Stammaktie der Emittentin entspricht. Maßgeblich ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Emittentin im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 (zwanzig) Handelstagen vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung einer solchen Maßnahme.*

*(11) In Fällen der Eingliederung, des Abschlusses von Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträgen, eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären sowie der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 174 ff. UmwG wird die Emittentin die Anleihegläubiger im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bei Ausübung der Optionsrechte so stellen, wie sie stünden, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme ihre Optionsrechte bereits ausgeübt hätten.*

*(12) Die Emittentin wird Anpassungen sowie den Stichtag, von dem an die Anpassung gilt, im Bundesanzeiger bekannt geben.*

### **2.2.5 Änderung des § 5 der Anleihebedingungen**

Die Emittentin schlägt vor, in § 5 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf) der Anleihebedingungen den Absatz (2) (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.) ein-

schließlich der Unterabsätze (a) bis (c) ersatzlos zu streichen. Der bisherige § 5 Absatz (3) wird fortan § 5 Absatz (2) und der bisherige § 5 Absatz (4) wird fortan § 5 Absatz (3).

#### **2.2.6 Kündigungsverzicht**

Die Emittentin schlägt vor, die Anleihebedingungen um folgenden § 9a zu ergänzen:

*„§ 9a Kündigungsverzicht*

*Die Gläubiger verzichten hiermit bis zum 31. Dezember 2015 auf etwaige Rechte, nach § 9 oder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin und/oder wegen eines Verzugs der Emittentin, zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung der Nominalforderung zu verlangen.“*

#### **2.2.7 Kontrollwechsel**

Die Emittentin schlägt vor, § 15 Absatz (2) Unterabsatz (a) der Anleihebedingungen wie folgt neu zu fassen:

*„(a) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen (im Sinn von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, WpÜG) die Kontrolle (im Sinn von § 29 WpÜG) an der Emittentin erlangt hat (nicht als Kontrollerlangung in diesem Sinn gilt (i) die Übernahme von Aktien gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz oder (ii) die Zeichnung von Aktien durch ein Kreditinstitut oder durch ein nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen zur Abwicklung der mittelbaren Einbringung durch Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien der Emittentin), oder“*

#### **2.2.8 Aufschiebende Bedingungen**

Die einheitliche Beschlussfassung gemäß dieser Ziffer 2.2 (Ziffern 2.2.1 bis 2.2.9) über die Änderung der Anleihebedingungen darf, unbeschadet des § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG, nur vollzogen werden, wenn folgende Bedingungen eingetreten bzw. bezüglich der Anfechtung des Optionsbeschlusses (wie nachfolgend definiert) nicht eingetreten sind:

- a) der Beschluss des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 zur Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin um bis zu EUR 3.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.400.000 Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie („**Kapitalerhöhung I**“) gegen Sacheinlagen, namentlich die Einlage

von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00, („Debt-to-Equity-Swap“) wurde gefasst und den Anleihegläubigern wurde der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Aktien der Emittentin angeboten;

- b) der Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin über die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von bis zu 113 Optionsrechten je Schuldverschreibung der bestehenden DF AG-Anleihe 2013/2020 nebst Schaffung eines neuen bedingten Kapitals wurde gefasst („**Optionsbeschluss**“). Diese Bedingung ist aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Emittentin am 22. Januar 2015 eingetreten;
- c) der Optionsbeschluss der Hauptversammlung der Emittentin wurde nicht angefochten, oder erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder der Beschluss ist auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 246a AktG vollziehbar;
- d) der Emittentin liegen bindende Zusagen für unbesicherte Darlehen über mindestens EUR 40.000.000,00 mit einer Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2016 vor, wobei diese unbesicherten Darlehen zu einem laufzeit- und währungskongruenten Zinssatz (EOINA / EURIBOR / LIBOR) zuzüglich einer Marge +0,75 p.a. % gewährt werden und diese bindenden Zusagen nicht (mehr) unter der aufschiebenden Bedingung der Stärkung des Eigenkapitals der Emittentin im Wege von Kapitalerhöhung um mindestens EUR 15.000.000,00 stehen. Der Minimum Nominalzinssatz beträgt 1,000 % p.a. Eine Negativvereinbarung (d.h. eine Erklärung, dass die Emittentin keinem Dritten Sicherheiten für Darlehensverbindlichkeiten gewährt hat oder gewähren wird) zwischen Emittentin und Darlehensgebern zugunsten der Darlehensgeber und eine Saldenausgleichsvereinbarung (eine Vereinbarung zwischen den Darlehensgebern zur Einhaltung einer bestimmten quotalen Verteilung der gesamten Kreditinanspruchnahme durch die Emittentin) gelten nicht als Sicherheit im Sinne dieser Bedingung.

Die Emittentin wird den Tag des Eintritts bzw. – im Fall der Erhebung von Anfechtungsklagen gegen den Optionsbeschluss – des Nichteintritts der vorstehenden Bedingungen gemäß § 13 der Anleihebedingungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 bekanntmachen.

## **2.2.9 Aufschiebende Vollziehung**

Der einheitliche, nach Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.9 gefasste Beschluss soll erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn die Emittentin gegenüber der Abwicklungsstelle oder dem Gemeinsamen Vertreter angezeigt hat oder der Gemeinsame Vertreter fest-

stellt, dass sämtliche gemäß Ziffer 2.2.8 erforderlichen Bedingungen eingetreten bzw. bezüglich der Anfechtung des Optionsbeschlusses nicht eingetreten sind oder – im Fall der Bedingung gemäß vorstehender Ziffer 2.2.8 a) – der Gemeinsame Vertreter wirksam darauf verzichtet hat.

#### **2.2.10 Zustimmung der Schuldnerin und Bindungswirkung des Beschlusses**

Die Emittentin stimmt hiermit dem Beschlussvorschlag gemäß dieser Ziffer 2.2 (Ziffern 2.2.1. bis 2.2.9) zu; die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß vorstehender Ziffer 2.2.8.

Mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen einen oder mehrere Beschlussvorschläge gestimmt haben.

#### **2.3 Beschlussfassung über die Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters im Zusammenhang mit der Änderung der Anleihebedingungen**

Die Emittentin hat unter Ziffer 2.1 vorgeschlagen, einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger durch die Anleihegläubiger bestellen zu lassen.

Für den Fall, dass die Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellen werden (der „**Gemeinsame Vertreter**“), schlägt die Emittentin vor, dass die Anleihegläubiger beschließen, diesem zum Zwecke der Erleichterung der Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen die folgenden Aufgaben und Befugnisse einzuräumen:

*„Der Gemeinsame Vertreter wird hiermit angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse dieser Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger und der Änderung der Anleihebedingungen nach Maßgabe der Ziffer 2.2 erforderlich oder zweckdienlich sind, ohne jedoch die in diesen Beschlüssen geregelten wirtschaftlichen Parameter wesentlich zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Er darf hierzu auch weiteren Änderungen der Anleihebedingungen mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger zustimmen. Er darf insbesondere einer Änderung der Anzahl der von der Emittentin zu gewährenden Optionsrechte je Schuldverschreibung oder einer Änderung des Bezugspreises für die bei Ausübung der Optionsrechte zu gewährenden Aktien der Emittentin zustimmen, wenn sich hierdurch das diesen Beschlüssen zugrunde liegende wirtschaftliche Gefüge nicht wesentlich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändert. Der Gemeinsame Vertreter ist auch berechtigt, auf die Bedingung gemäß Ziffer 2.2.8 a) (Kapitalerhöhung I) mit Wirkung für alle Anleihegläubiger zu verzichten. Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen. Im Zusammenhang mit den*

*vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen sind die Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.“*

### **3 Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis**

Nach § 14 Absatz (1) Satz 1 der Anleihebedingungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 (die "**Anleihebedingungen**") können die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden.

Nach § 14 Absatz (5) Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines Gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen, wenn die Beschlussfähigkeit einer zunächst einberufenen Abstimmung ohne Versammlung nicht festgestellt werden konnte. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

Da die zu fassenden Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 2.1 bis 2.3 zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) bedürfen, ist die zweite Gläubigerversammlung nur beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (§ 15 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG).

Ein Beschluss (wie gemäß Tagesordnungspunkt 2.1) über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der DF AG-Anleihe 2013/2020 bedarf zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte (vgl. § 14 Absatz (5) Satz 1 der Anleihebedingungen). Der Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf hier allerdings einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, da er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gem. § 14 Absatz (2) der Anleihebedingungen zuzustimmen (vgl. § 14 Absatz (5) Satz 2 der Anleihebedingungen).

Ein Beschluss (wie gemäß Tagesordnungspunkt 2.2) über die Änderung von wesentlichen Inhalten der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der

an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 14 Absatz (2) Satz 2 der Anleihebedingungen).

Ein Beschluss (wie gemäß Tagesordnungspunkt 2.3) über die Ermächtigung eines Gemeinsamen Vertreters, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der qualifizierten Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (vgl. § 14 Absatz (5) Satz 2 der Anleihebedingungen).

#### **4 Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse**

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnungspunkte 2.1 bis 2.3 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn einzelne Anleihegläubiger an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen die Beschlussvorschläge gestimmt haben.

Soweit der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger berechtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter zu berichten.

#### **5 Verfahren**

Zur Stimmabgabe sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert); und
- ggf. ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- ggf. eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 7, sofern der Anleihegläubiger bei der Gläubigerversammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch

eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

## **6 Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise**

6.1 Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweist.

6.2 An der Gläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 vorzulegen (der "**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**"):

### 6.3.1 Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung des depotführenden Instituts, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei diesem depotführenden Institut bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind (vgl. § 14 Absatz 4 i.V.m. § 16 Absatz 4 der Anleihebedingungen).

### 6.3.2 Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.dfag.de/investor-relations/anleihe/> abgerufen werden.

- 6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Gläubigerversammlung.
- 6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).
- 6.6 Bei ordnungsgemäßer Vorlage aller erforderlichen Nachweise wird bei Einlass zur Gläubigerversammlung für den betreffenden Gläubiger eine Stimmkarte ausgestellt.
- 6.7 Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei:

PR im Turm HV-Service AG  
"DF AG-Anleihe 2013/2020: Zweite Gläubigerversammlung"  
Römerstraße 72 - 74  
68259 Mannheim

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer +49 621 7177213 oder per E-Mail unter der Adresse [eintrittskarte@pr-im-turm.de](mailto:eintrittskarte@pr-im-turm.de), bis spätestens zum 18. Februar 2015 (12:00

Uhr eingehend), durch Übersendung der unter den Ziffern 5, 6 und 7 genannten, zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung berechtigenden Unterlagen, anzumelden, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tag der Gläubigerversammlung abzukürzen. Nach Eingang der Anmeldung und der erforderlichen Nachweise wird für den Gläubiger eine Stimmkarte beim Einlass zur Gläubigerversammlung hinterlegt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Anmeldung ab. Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern auf Grund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird um frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung gebeten.

## **7 Vertretung durch Bevollmächtigte**

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.dfag.de/investor-relations/anleihe/> abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Vorlage bzw. Übermittlung der Vollmachterklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers (s. Ziffer 6.3) sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s. Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

## **8 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der "**Gegenantrag**").

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (das "**Ergänzungsverlangen**"). Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu richten und können vor Beginn der Gläubigerversammlung per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

Notar Herrn Dr. Klaus Piehler  
- Abstimmungsleiter –  
"DF AG-Anleihe 2013/2020: Zweite Gläubigerversammlung"  
Gereonshof 2, 50670 Köln, Deutschland

Telefax: 0221/120014

E-Mail: DF@sp-notare.de

**oder:**

DF Deutsche Forfait AG  
- Investor Relations –  
"DF AG-Anleihe 2013/2020: Zweite Gläubigerversammlung"  
Kattenbug 18-24, 50667 Köln, Deutschland

Telefax: 0221/9737676

E-Mail: info@dfag.de

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (s. Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

**9 Von der Emittentin benannter Stimmrechtsvertreter**

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können auch dem von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter, Herrn Michael Knapp von der PR IM TURM HV-Service AG mit Sitz in Mannheim (der "**Stimmrechtsvertreter**"), eine Vollmacht mit Weisungen erteilen.

Die Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter umfasst nur die Abstimmung über die in dieser Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschläge zu Ziffer 2.1, Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 sowie über ggf. bekanntgemachte Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträge. Sie umfasst keine Abstimmungen über weitergehende

Anträge wie etwa erst in der Versammlung gestellte inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge. Die Stimmen der Anleihegläubiger, die dem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht mit Weisungen erteilt haben, werden in solchen Fällen als Enthaltung abgegeben und gezählt.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, kann ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.dfag.de/investor-relations/anleihe/> abgerufen werden.

Senden Sie zu diesem Zweck bitte das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht mit Ihren Weisungen einschließlich des in Textform erstellten Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk an folgende Adresse

PR im Turm HV-Service AG  
"DF AG-Anleihe 2013/2020: Zweite Gläubigerversammlung"  
Römerstraße 72 - 74  
68259 Mannheim

oder fernschriftlich an Telefax-Nummer +49 621 7177213 oder per E-Mail an die Adresse [vollmacht@pr-im-turm.de](mailto:vollmacht@pr-im-turm.de). Die Unterlagen müssen bis spätestens zum 18. Februar 2015 (12:00 Uhr MEZ) eingehen. Die anwesenden Anleihegläubiger können auch am Tag der Gläubigerversammlung noch den Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

## **10 Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten. Insgesamt stehen daher 30.000 Schuldverschreibungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 im Nennbetrag von insgesamt EUR 30.000.000,00 aus.

## **11 Weitere Informationen**

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.dfag.de/investor-relations/anleihe/>.

## **12 Unterlagen**

Vom Tag der Einberufung an bis zum Tag der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.dfag.de/investor-relations/anleihe/> zur Verfügung:

- Diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst der darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen, einschließlich Anlagen (Anleihebedingungen nach Neufassung nebst Hervorhebung der Änderungen),
- die Anleihebedingungen der DF AG-Anleihe 2013/2020,
- das Vollmachtformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

DF Deutsche Forfait AG  
 - Investor Relations –  
 "DF AG-Anleihe 2013/2020: Zweite Gläubigerversammlung"  
 Kattenbug 18-24, 50667 Köln, Deutschland

Telefax: 0221/9737676

E-Mail: info@dfag.de

Köln, im Februar 2015

**Notar Dr. Klaus Piehler**

Auch die DF Deutsche Forfait AG mit Sitz in Köln lädt die Anleihegläubiger der DF AG-Anleihe 2013/2020 zu der Gläubigerversammlung am Donnerstag, dem 19. Februar 2015 um 10:30 Uhr in Köln ein und gibt die Beschlussgegenstände unter Tagesordnungspunkt 2 der vorstehenden Einladung des Notars Dr. Piehler als Einberufender sowie die hierzu unterbreiteten Beschlussvorschläge bekannt. Ferner stimmt die Emittentin hiermit dem unter Tagesordnungspunkt 2.2 vorgeschlagenen Beschluss zu.

Köln, im Februar 2015

**DF Deutsche Forfait AG**

**Der Vorstand**



## **Anlage 1 – Porträt Nieding**

### Kurzportrait Herr Nieding

Rechtsanwalt Klaus Nieding ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Ebenso ist Klaus Nieding Vizepräsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. Bereits seit 1987 setzt sich Herr Rechtsanwalt Nieding für private Kapitalanleger und institutionelle Investoren ein - auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Herr Rechtsanwalt Nieding verfügt über einschlägige Erfahrungen im Bereich der Vertretung von Anleihegläubigern in Sanierungs- und Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, da er seit über 14 Jahren bereits die Interessen von Anleihegläubigern in Gläubigerausschüssen, Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren vertritt. Die Gesamtsumme der von Rechtsanwalt Nieding bis heute vertretenen Anleiheforderungen beläuft sich auf weit über 500 Millionen EUR.

Herr Nieding bekleidet in prominenten Insolvenzfällen wie der Gold-Zack AG und der Gontard & Metallbank AG mit einem Volumen von über 160 Millionen EUR, der Augusta Technologie AG, der Solar Millennium AG mit einem Volumen von über 170 Millionen EUR, der WGF Westfälische Grundbesitz- und Finanzverwaltungs AG mit einem Volumen von 50 Millionen EUR und der Windreich GmbH mit einem Volumen von 52,6 Millionen EUR das Amt des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz. Zudem ist Rechtsanwalt Nieding als Vertreter der Privatanleger Mitglied der Gläubigerausschüsse von Gold-Zack, Gontard & Metallbank AG, Solar Millennium AG, Windreich, getgoods.de AG und sehr aktuell von PROKON und der Green Planet AG. Zudem hat Herr Rechtsanwalt Nieding in den erfolgreichen Restrukturierungen von Augusta Technologie AG und der AEG Power Solutions AG die Interessen der Anleger vertreten.

Nähere Information zu Herrn Rechtsanwalt Klaus Nieding finden Sie unter <http://www.niedingbarth.de>.

Bei Fragen oder zur Kontaktaufnahme erreichen Sie Herrn Rechtsanwalt Nieding unter:

Nieding + Barth  
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft  
Rechtsanwalt Klaus Nieding  
An der Dammheide 10  
60486 Frankfurt  
T +49 - 69 - 23 85 38 - 0  
[recht@niedingbarth.de](mailto:recht@niedingbarth.de)

## Anlage 2 – Entwurf der Neufassung der Anleihebedingungen

[Änderungsvorschläge unterstrichen.]

### Anleihe- und Optionsbedingungen (die „Anleihebedingungen“)

*Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer unverbindlichen Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.*

#### § 1 (Verbriefung und Nennbetrag)

(1) Die DF Deutsche Forfait AG (die „**Emittentin**“ und zusammen mit direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „**DF Gruppe**“) gibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000, eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der „**Nennbetrag**“).

(2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibung verbrieft, wird von dem oder für das Clearing System verwahrt. „**Clearing System**“ in diesem Sinne ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn sowie jeder Funktionsnachfolger.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

(4) Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000 ist mit 100 nicht abtrennbaren, nicht gesondert verbrieften und nicht gesondert verbrieften, von der Emittentin begebenen Optionsrechten verbunden, wobei jedes Optionsrecht dazu berechtigt, eine auf den Namen lautende Stückaktie der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Emittentin von jeweils EUR 1,00 zum Preis von jeweils EUR 1,25 pro Aktie (der „**Bezugspreis**“) zu erwerben. Die mit einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000 verbundenen 100 Optionsrechte können nur insgesamt und zusammen ausgeübt werden.

## § 2 (Status, Negativverpflichtung)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, weder ihr gegenwärtiges noch ihr zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu belasten oder eine solche Belastung zu diesem Zweck bestehen zu lassen, ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem international angesehenen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögensgegenständen durch die Emittentin bereits an solchen Vermögensgegenständen bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstandes erhöht wird.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ bezeichnet jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder ähnliche verbrieftete Schuldtitel oder aus Schuldscheindarlehen oder aus dafür übernommenen Garantien und/oder Gewährleistungen.

## § 3 (Zinsen)

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar ab dem 27. Mai 2013 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum 27. Mai 2014 (ausschließlich) mit jährlich 7,875%. Ab dem 27. Mai 2014 (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) sind die Schuldverschreibungen mit jährlich 2,000% zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Mai eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tat-

sächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.<sup>1</sup>

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode act./act. nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

#### **§ 4 (Rückzahlung bei Endfälligkeit)**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 27. Mai 2020 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.

#### **§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)**

(1) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem der Emittent verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(2) Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgekauft und entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die

---

<sup>1</sup> Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von dem Emittenten in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstermin zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen.

„**Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet (i) falls die Emittentin, eine mit ihr verbundene Gesellschaft oder ein Dritter, der für Rechnung der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft handelt, die entwerteten Schuldverschreibungen im Zuge eines öffentlichen Rückkaufangebotes erworben hatte, den an die Anleihegläubiger nach Maßgabe des Rückkaufangebots gezahlten Kaufpreis je Schuldverschreibung, mindestens jedoch den Nennbetrag, und (ii) in allen anderen Fällen der Nennbetrag, jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zu, aber ausschließlich, dem Rückzahlungstag.

(3) Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

## § 6 (Zahlungen)

(1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(3) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.

(4) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

## § 7 (Steuern)

(1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Be-

hörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,

(a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder

(b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder

(c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland, oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

(2) Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

## **§ 8 (Vorlegungsfrist, Verjährung)**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die

innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 9 (Kündigung)**

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund kündigen und zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

(a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt sind; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus anderen Kreditaufnahmen (wie nachstehend definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber von einem Anleihegläubiger eine schriftliche Benachrichtigung erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes durch einen Anleihegläubiger vorzeitig fällig gestellt wird, es sei denn die Emittentin bestreitet in gutem Glauben, dass diese Zahlungsverpflichtung besteht oder fällig ist, oder

(d) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

(e) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(f) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Kündigung gemäß § 9(1) ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und dieser persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 16(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

„**Kreditaufnahme**“ ist jede Verbindlichkeit aufgrund anderer Schuldverschreibungen, Darlehen oder sonstigen Geldaufnahmen in einem Betrag von mindestens € 15.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

#### **§ 9a (Kündigungsverzicht)**

Die Gläubiger verzichten hiermit bis zum 31. Dezember 2015 auf etwaige Rechte, nach § 9 oder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin und/oder wegen eines Verzugs der Emittentin, zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung der Nominalforderung zu verlangen.

#### **§ 10 (Zahlstelle)**

(1) Die Emittentin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“ und gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin nach § 10(2) bestellten zusätzlichen Zahlstellen, die „**Zahlstellen**“) bestellt.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung einer Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstellen, deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

#### **§ 11 (Ersetzung)**

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

(d) die Emittentin die Zahlung aller fälligen Beträge unter den Schuldverschreibungen unbedingt und unwiderruflich garantiert.

(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekanntzumachen.

(3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

in § 5(1), und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

## **§ 12 (Weitere Emissionen)**

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

## **§ 13 (Bekanntmachungen)**

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

## **§ 14 (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)**

(1) Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**qualifizierte Mehrheit**“).

(3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.

(6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

## § 15 (Kontrollwechsel)

(1) Tritt ein (nachstehend definierter) Kontrollwechsel ein, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, nicht aber verpflichtet, von der Emittentin – nach deren Wahl – entweder die Rückzahlung oder den Ankauf seiner Schuldverschreibungen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Rückzahlungsoption Put**“). Rückzahlung oder Ankauf erfolgen gegebenenfalls durch die Emittentin oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten. Voraussetzung einer wirksamen Ausübung der Rückzahlungsoption Put ist jedoch, dass innerhalb des in § 15 (5) definierten Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 50% des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Schuldverschreibungen die Ausübung der Rückzahlungsoption Put erklärt haben. Die Ausübung der Rückzahlungsoption Put hat dabei wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen.

(2) Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt bei Eintritt eines der folgenden Sachverhalte vor:

(a) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen (im Sinn von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, WpÜG) die Kontrolle (im Sinn von § 29 WpÜG) an der Emittentin erlangt hat (nicht als Kontrollerlangung in diesem Sinn gilt (i) eine Übernahme von Aktien gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz oder (ii) die Zeichnung von Aktien durch ein Kreditinstitut oder durch ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen zur Abwicklung der mittelbaren Einbringung durch Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien der Emittentin), oder

(b) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer dritten Person mit der oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (a) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100% der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten oder (b) im Falle eines Verkaufs von allen oder im wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger ein Tochterunternehmen der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird; „**dritte Person**“ im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person außer einem Tochterunternehmen der Emittentin.

Übergänge von Aktienanteilen im Wege der Erbfolge begründen keinen Kontrollwechsel. Gleiches gilt, falls eine Person Aktienanteile erwirbt, die im Zeitpunkt des Erwerbes i) bereits Aktionär der Emittentin ist, ii) Verwandter ersten oder zweiten Grades eines Aktionärs der Emittentin ist oder iii) Ehepartner eines Aktionärs der Emittentin ist.

(3) **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)** bedeutet für jede Schuldverschreibung 103% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Rückzahlungstag Kontrollwechsel (ausschließlich), wobei Rückzahlungstag Kontrollwechsel den Tag bezeichnet, der 90 Tage nach Vornahme der Kontrollwechselmitteilung gemäß § 15 (4) liegt.

(4) Bei Eintritt eines Kontrollwechsels, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen machen („**Kontrollwechselmitteilung**“). Die Emittentin wird dabei die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren zur Ausübung der in dieser Bestimmung genannten Rückzahlungsoption angeben.

(5) Die Ausübung der Rückzahlungsoption Put durch einen Anleihegläubiger ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Kontrollwechselmitteilung gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers schriftlich zu erklären. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zum Rückzahlungstag Kontrollwechsel zurückzahlen oder erwerben bzw. erwerben lassen, soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing-System. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

### **§ 15a (Optionsrechte)**

(1) Einem Anleihegläubiger steht nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen je Optionsrecht das unentziehbare Recht zu, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Bezugspreis von EUR 1,25 (der „**Bezugspreis**“) zu erwerben.

Mit wirksamer Ausübung des Optionsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 nach den Vorgaben dieser Anleihebedingungen. Die 100 Optionsrechte je Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 können nur zusammen und gleichzeitig ausgeübt werden.

(2) Die Emittentin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, als Bezugsstelle (die „**Bezugsstelle**“) zur Abwicklung der von Anleihegläubigern ausgeübten Optionsrechte bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass jederzeit eine Bezugsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Optionsrechte ausstehen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Bezugsstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

(3) Die Ausübung des Optionsrechts ist wie folgt möglich:

Der Anleihegläubiger kann die Optionsrechte während der nachfolgend unter a) definierten Zeiträume unter Ausschluss der nachfolgend unter b) genannten Ausschlusszeiträume („**Nicht-ausübungszeiträume**“) an Geschäftstagen im Zeitraum vom 27. Mai 2016 bis einschließlich zum Endfälligkeitstag gemäß § 4, 24:00 Uhr („**Fälligkeitstermin**“) ausüben, nachfolgend jeweils einzeln „**Ausübungszeitraum**“ und zusammen die „**Ausübungszeiträume**“.

a) Der Anleihegläubiger kann die Optionsrechte jeweils innerhalb eines Zeitraums von 10 Handelstagen (im Sinn von § 30 WpHG) ab dem 3. Handelstag nach Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses, eines Halbjahresfinanz- bzw. eines Quartalsfinanzberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Emittentin, spätestens aber jeweils nach Ablauf der in §§ 37v, 37w, 37x und 37y WpHG genannten Zeiträume ausüben.

b) Die Ausübung des Optionsrechts ist ausgeschlossen

(i) während eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien;

(ii) während eines Zeitraums, der am 36. Tag vor einer Hauptversammlung der Emittentin beginnt und am dritten Tag nach der jeweiligen Hauptversammlung endet (jeweils einschließlich).

Nach dem Fälligkeitstermin erlöschen die bis dahin nicht ausgeübten Optionsrechte ersatzlos.

(4) Zur Sicherung der Optionsrechte dient das von der Hauptversammlung der Emittentin am 22. Januar 2015 beschlossene und am [●●Tag der Eintragung einfügen●●] 2015 in das Handelsregister der Emittentin eingetragene bedingte Kapital in Höhe von EUR 3.390.000 („**Bedingtes Kapital**“). Die aus der Ausübung von Optionsrechten her-vorgehenden Aktien nehmen jeweils von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechtes und Leistung der Einlage entstehen, am Gewinn der Emittentin teil.

Die Emittentin ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung neuer Aktien aus bedingtem Kapital bereits existierende Aktien zu liefern oder liefern zu lassen, vorausgesetzt, dass (i) die existierenden Aktien derselben Gattung angehören wie die neuen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären, (ii) die existierenden Aktien voll eingezahlt sind und (iii) die Dividendenberechtigung der existierenden Aktien nicht geringer ist als diejenige der neuen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.

(5) Ausübung des Optionsrechts

a) Zur Ausübung des Optionsrechts muss ein Anleihegläubiger eine schriftliche Ausübungserklärung gegenüber seinem depotführenden Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführendes Institut**“) auf eigene Kosten auf einem Formular abgeben („**Ausübungserklärung**“), das der Anleihegläubiger über sein Depotführendes Institut wird beziehen können. Das Depotführende Institut wird dabei ermächtigt, die nach § 198 AktG erforderliche Bezugserklärung gegenüber der Emittentin abzugeben. Die Bezugsstelle wird diese Bezugserklärung namens und in Vollmacht der Emittentin entgegennehmen.

b) Die Ausübungserklärung ist, unbeschadet der Regelung des § 15a (9), bindend mit dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Bezugsstelle („**Optionsausübungstermin**“).

c) Bei Abgabe der Ausübungserklärung ist der gesamte Bezugspreis für alle gemäß der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien über das Depotführende Institut an die Bezugsstelle zu leisten und das Depotführende Institut hat eine entsprechende Anzahl Schuldverschreibungen an die Bezugsstelle zu übertragen. Der Eingang des Bezugspreises und der Schuldverschreibungen innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem Optionsausübungstermin bzw., wenn der Ausübungszeitraum diesen Zeitraum überschreitet, innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Ablauf des Ausübungszeitraums, ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Ausübung des Optionsrechts; für die Wahrung eines Ausübungszeitraums im Sinne des § 15a (3) genügt jedoch zunächst der fristgerechte Zugang der Ausübungserklärung.

d) Geht der Bezugsstelle die Ausübungserklärung außerhalb der Ausübungszeiträume zu, gilt sie als zu dem Tag zugegangen, an dem die Ausübung des Optionsrechts erstmals wieder zulässig ist.

e) Die Ausgabe der Aktien erfolgt sobald wie möglich nach dem Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Leistung der Einlage auf die jeweiligen Aktien zur freien Verfügung des Vorstands der Emittentin. Die aus der Ausübung des Optionsrechts hervorgehenden Aktien werden seitens der Bezugsstelle an das in der Ausübungserklärung bezeichnete Depotführende Institut oder an die sonst in der Ausübungserklärung bezeichnete Person im Sinn des § 15a (6) c) übertragen. Ansprüche des Anleihegläubigers im Hinblick auf etwaige Kurs- und/ oder Preisänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Optionsrechts und der unverzüglichen Lieferung der Aktien sind ausdrücklich ausgeschlossen.

f) Die Kosten für die Ausübung des Optionsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt der Anleihegläubiger. Die Kosten der Ausgabe sowie einer Börsenzulassung der aus der Ausübung eines Optionsrechtes hervorgehenden Aktien trägt die Emittentin.

(6) Die Ausübungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, die Firma, die Geschäftsanschrift und

den Sitz, sowie die elektronische Postadresse, sofern er eine solche besitzt, des ausübenden Anleihegläubigers;

b) die Anzahl der Optionsrechte, die ausgeübt werden sollen;

c) das Depot des Anleihegläubigers und die Bezeichnung des Depotführenden Instituts oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei dem Clearingsystem oder bei einem Kontoinhaber bei dem Clearingsystem, auf das die Aktien geliefert werden sollen;

d) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Optionsrechts, das Eigentum an den Aktien und/oder den Schuldverschreibungen, insbesondere die Ermächtigung des Depotführenden Instituts, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.

(7) Die Ausübung des Optionsrechts setzt voraus, dass die Schuldverschreibungen, deren Optionsrechte ausgeübt werden sollen, über das Depotführende Institut an die Bezugsstelle geliefert werden und zwar entweder

a) durch Lieferung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Bezugsstelle bei dem Clearingsystem oder

b) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Bezugsstelle, die Schuldverschreibungen aus einem bei der Bezugsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen.

In beiden Fällen ist das Depotführende Institut ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben.

(8) Die Bezugsstelle prüft, ob die Gesamtzahl der an die Bezugsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Gesamtzahl an Optionsrechten entspricht und ob der gesamte Bezugspreis für die gemäß der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien entsprechend § 15a (5) c) geleistet worden ist.

Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Optionsrechten die Zahl der Optionsrechte der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Bezugsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder

a) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Optionsrechten entspricht, oder

b) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der Optionsrechte der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Übersteigt die Zahl der mit den eingelieferten Schuldverschreibungen verbundenen

Optionsrechte die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsrechten so werden überzählige Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger zurückgegeben.

(9) Die einmal zugegangene Ausübungserklärung wird an dem Geschäftstag, an dem alle Bedingungen nach § 15a (5) erfüllt sind, wirksam (der "**Ausübungstag**"). Für den Fall jedoch, dass der Tag, an dem alle in § 15a (5) genannten Bedingungen erfüllt sind, nicht in einen Ausübungszeitraum fällt, ist die Ausübungserklärung am ersten Geschäftstag des nächsten Ausübungszeitraum wirksam und an diesem Tag der Ausübungstag.

(10) Falls Optionsrechte ausgeübt werden, wird die Emittentin durch die Bezugsstelle so bald wie möglich, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Handelstagen (§ 30 WpHG) nach Ende des Ausübungszeitraums

a) die Aktien an das jeweilige, in der Ausübungserklärung angegebene Depotführende Institut des Anleihegläubiger durch das Clearingsystem sowie

b) eine Anzahl Schuldverschreibungen (ohne Optionsrechte), die diesen Anleihebedingungen mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 1 (4) und §§ 15a und 15b unterliegen, an das jeweilige, in der Ausübungserklärung angegebene Depotführende Institut des ausübenden Anleihegläubiger liefern, die der Zahl der Schuldverschreibungen entspricht, deren Optionsrechte der Anleihegläubiger wirksam ausgeübt hat. Die hiernach zu liefernden Schuldverschreibungen (ohne Optionsrechte) werden eine abweichende Wertpapierkennnummer (WKN) und eine abweichende International Securities Identification Number (ISIN) tragen als die zwecks Ausübung der Optionsrechte eingelieferten Schuldverschreibungen.

Die Aktien werden aus dem bedingten Kapital der Emittentin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Emittentin von bis zu EUR 3.390.000,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 22. Januar 2015 geschaffen wurde. Die Emittentin kann jedoch in eigenem Ermessen, statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben, eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art von Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktien aus der Ausübung von Optionsrechten zum Zeitpunkt der Ausgabe börsenmäßig lieferbar sind. Ein Anleihegläubiger, der sein Optionsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß dieses § 15a anfallen. Nur wenn diese Pflichten erfüllt sind, muss die Emittentin die Aktien liefern.

(11) Abfindung der Option

a) Im Falle eines Kontrollwechsels gemäß § 15 (2) kann die Emittentin auch verlangen, dass sie die Optionsrechte abfinden darf („**Abfindungsverlangen**“). Im Fall eines Abfindungsverlangens ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Abfindung zu zahlen („**Abfindungsbeitrag**“).

b) Das Abfindungsverlangen ist binnen einer Frist von vier Monaten nach dem erfolgten Kontrollwechsel bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung erlöschen die Optionsrechte. Binnen einer Frist von acht Wochen nach der Mitteilung des Abfindungsverlangens hat die Emittentin den Abfindungsbetrag auszuzahlen. Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsbetrages ist der Eintritt des Kontrollwechsels.

c) Der Abfindungsbetrag entspricht dem vollen Wert der Optionen abzüglich anfallender Steuern und Abgaben. Die Emittentin lässt zur Berechnung des Abfindungsbetrages den Wert der Optionen nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten von einem Wirtschaftsprüfer/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach anerkannten finanzmathematischen Methoden für die Emittentin und die Anleihegläubiger verbindlich ermitteln.

d) Die Bestimmungen des § 15a (11) a) bis c) finden entsprechende Anwendung in den in § 15b (10) und in den in § 15b (11) genannten Fällen, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Für die Berechnung der Fristen und des Stichtags des § 15a (11) b) ist jeweils auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme abzustellen.

e) Ein Rechtsanspruch des Anleihegläubigers auf Abfindung besteht in den genannten Fällen nicht.

### **§ 15b (Anpassung des Bezugspreises)**

(1) Sofern die Emittentin

a) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Ausgabe- oder Bezugspreis je Aktie unter dem Bezugspreis gemäß § 15a (1) liegt oder

b) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“) oder

c) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem gemäß diesen Anleihebedingungen festgesetzten und gegebenenfalls nach diesem § 15b angepassten Bezugspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“) oder

d) in den Fällen des § 15b (4) („**Sonstige Maßnahmen**“)

wird der Bezugspreis nach Maßgabe des § 15b (2) bis (4) angepasst.

(2) Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Bezugspreis um den Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert) ermäßigt, wenn der hierbei festgesetzte Bezugspreis je Aktie bzw. der Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in § 15a (1) festgelegten Bezugspreis liegt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der Kassakurse des einer Stammaktie gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse. Eine Ermäßigung des in § 15a (1) festgelegten Bezugspreises entfällt, wenn den Anleihegläubigern ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das sie so stellt, als ob sie das Optionsrecht schon ausgeübt hätten. Hierfür genügt es, dass die Anleihegläubiger die Gelegenheit erhalten, von den Aktionären nicht gezeichnete Aktien aus der Kapitalerhöhung bzw. Schuldverschreibungen mit Bezugsrechts- oder Wandlungsrechten auf Aktien zum Bezugspreis zu zeichnen und zu beziehen. Findet ein Bezugsrechtshandel nicht statt, erfolgt keine Anpassung des Bezugspreises. Eine Ermäßigung des Bezugspreises tritt ferner nicht ein, sofern die Ermäßigung dazu führen würde, dass der Bezugspreis für eine Stammaktie unter den Betrag des rechnerischen Anteils der Stammaktie am Grundkapital der Emittentin fällt.

(3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Anleihegläubiger, durch Ausübung von Optionsrechten neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Bezugspreis pro Aktie herabgesetzt, jedoch nicht unter den geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Optionsrecht und der Bezugspreis unverändert.

(4) Falls die Emittentin oder ein Dritter vor Ablauf der Optionsfrist eine nicht in § 15b (1) ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Emittentin ergreift, und diese Maßnahmen nach Auffassung der Bezugsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Optionsrecht der Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Emittentin hat, wird die Bezugsstelle den Bezugspreis in Abstimmung mit der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Optionsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Falle eines Aktiensplits (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt § 15b (3) sinngemäß.

(5) Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Bezugspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für

je ein Optionsrecht zum Bezugspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits. In demselben Verhältnis wird der Bezugspreis für eine Aktie geändert.

(6) Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Bezugsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von § 13 bekannt zu machen und sind (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Bezugspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Bezugsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Emittentin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Bezugsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Emittentin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Bezugsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(7) Anpassungen nach Maßgabe des § 15b (2) und (3) werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden (der „Anpassungstichtag“). Anpassungen nach Maßgabe von § 15b (4) Satz 1 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß § 13 durch die Bezugsstelle folgt, soweit nicht die Bezugsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag bestimmt. Anpassungen nach Maßgabe von § 15b (4) Satz 2 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden.

(8) Falls Anpassungen des Bezugspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von § 15b erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (gemäß § 15b (7)) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Abs. 2, danach gemäß Abs. 3 und zuletzt gemäß Abs. 4.

(9) Soweit nach Auffassung der Bezugsstelle eine Anpassung des Bezugspreises dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Bezugspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Anpassung des Bezugspreises (§ 9 Abs. 1 AktG) bzw. (ggf.) Zahlung.

(10) Im Falle einer Verschmelzung der Emittentin auf eine andere Gesellschaft, einer Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Anleihegläubiger durch Untergang oder Veränderung der Stammaktien der Emittentin beeinträchtigen, tritt an die Stelle des Rechts auf Gewährung von Aktien der Emittentin das Recht, zum Bezugspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Emittentin tretenden Beteiligungsrechten an der Emittentin oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert einer Stammaktie der Emittentin entspricht. Maßgeblich ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Emittentin im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse an

den 20 (zwanzig) Handelstagen vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung einer solchen Maßnahme.

(11) In Fällen der Eingliederung, des Abschlusses von Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträgen, eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären sowie der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 174 ff. UmwG wird die Emittentin die Anleihegläubiger im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bei Ausübung der Optionsrechte so stellen, wie sie stünden, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme ihre Optionsrechte bereits ausgeübt hätten.

(12) Die Emittentin wird Anpassungen sowie den Stichtag, von dem an die Anpassung gilt, im Bundesanzeiger bekannt geben.

## **§ 16 (Schlussbestimmungen)**

(1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht am Sitz der Emittentin zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht am Sitz der Emittentin ausschließlich zuständig.

(3) Erfüllungsort ist Köln, Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

## **§ 17 (Sprache)**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Eine englische Übersetzung dient nur zur Information.